

Rechenwerte Steuer 2018

Nebenberufliche Tätigkeit			
§ 3 Nr. 26 EStG		monatlich	jährlich
Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit steuerfrei bis			2.400,00 EUR
Ehrenamtliche Tätigkeit			
§ 3 Nr. 26a EStG		monatlich	jährlich
Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerfrei bis			720,00 EUR
Heimarbeitszuschläge			
§ 3 Nr. 30 u. 50 EStG		monatlich	jährlich
Heimarbeitszuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns)	10 %		
Gesundheitsförderung			
§ 3 Nr. 34 EStG		monatlich	jährlich
Freibetrag für Gesundheitsförderung			500,00 EUR
Betreuung von Kindern und Angehörigen			
§ 3 Nr. 34a EStG		monatlich	jährlich
Freibetrag für die kurzfristige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen aus zwingenden, beruflich veranlassten Gründen			600,00 EUR
Kundenbindungsprogramme			
§ 3 Nr. 38 EStG		monatlich	jährlich
Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen steuerfrei bis			1.080,00 EUR
Beiträge an nicht kapitalgedeckte Pensionskassen			
§ 3 Nr. 56 EStG		monatlich	jährlich
Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse steuerfrei bis jährlich 2 % der RV-Beitragsbemessungsgrenze (West) in Höhe von 78.000 EUR			1.56,00 EUR
Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen			
§ 3 Nr. 63 EStG		monatlich	jährlich
Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei bis jährl. 8 % der BBG/West			6.240,00 EUR
Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge			
§ 3b EStG		monatlich	jährlich
Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns, höchstens von 50 EUR)			
Nachtarbeit	25 %		
Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr (wenn Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde)	40 %		
Sonntagsarbeit	50 %		
Feiertags + Silvester ab 14 Uhr	125 %		
Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr und 1. Mai	150 %		

Freigrenze für Sachbezüge § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG Freigrenze für Sachbezüge		monatlich 44,00 EUR	jährlich
Sachbezüge § 8 Abs. 2 EStG	täglich	monatlich 226,00 EUR	jährlich
Unterkunft			
Mahlzeiten	8,20 EUR		
Frühstück	1,73 EUR		
Mittag-/Abendessen	3,23 EUR		
Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten § 9 EStG		monatlich	jährlich
Fahrtkosten je Kilometer (pauschal) für			
• Kraftwagen	0,30 EUR		
• Anderes motorbetrieb. Fahrzeug	0,20 EUR		
Verpflegungsmehraufwendungen			
• Abwesenheit 24 Stunden	24,00 EUR		
• An-/Abreisetag mit Übernachtung	12,00 EUR		
• Abwesenheit eintägig > 8 Stunden	12,00 EUR		
Übernachungskosten (Inland) pauschal	20,00 EUR		
Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale § 9 EStG		monatlich	jährlich
Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
• je Entfernungskm	0,30 EUR		
• Höchstbetrag			4.500,00 EUR
Doppelte Haushaltsführung § 9 EStG		monatlich	jährlich
Doppelte Haushaltsführung			
Fahrtkosten PKW			
• erste und letzte Fahrt je km	0,30 EUR		
• eine Heimfahrt wtl. je Entfernungskm	0,30 EUR		
Verpflegungsmehraufwendungen			
• 1. bis 3. Monat	12/24 EUR		
• ab 4. Monat	-		
Übernachungskosten Inland (tats. Kosten) max.		1.000,00 EUR	
Pauschale Inland (nur AG-Ersatz) tgl.			
• 1. bis 3. Monat	20,00 EUR		
• ab 4. Monat	5,00 EUR		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag § 9a EStG		monatlich	jährlich
• Arbeitnehmer-Pauschbetrag			1.000,00 EUR
• Für Versorgungsempfänger			102,00 EUR
Fehlgeldentschädigungen § 19 EStG		monatlich	jährlich
Fehlgeldentschädigungen steuerfrei bis		16,00 EUR	

Dienst Einführung, Verabschiedung § 19 EStG		monatlich	jährlich
Dienst Einführung, Verabschiedung, usw. Freibetrag für Sachleistungen je teilnehmender Person einschl. USt			110,00 EUR
Betriebsveranstaltungen § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG		monatlich	jährlich
Betriebsveranstaltungen Freibetrag je Arbeitnehmer einschl. USt			110,00 EUR
Aufmerksamkeiten, Arbeitsessen § 19 EStG		monatlich	jährlich
Freigrenze für <ul style="list-style-type: none"> • Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen) • Arbeitsessen 	60,00 EUR 60,00 EUR		
Lohnsteuer-Pauschalierungssätze § 37a, 37b EStG, § 39c Abs.3 EStG, § 40 Abs. 2 EStG, § 40a EStG, § 40b EStG, § 40b EStG a.F.		monatlich	jährlich
Lohnsteuer-Pauschalierungssatz für <ul style="list-style-type: none"> • Kundenbindungsprogramme • Sachzuwendungen bis 10.000 EUR • Auszahlung tarifvertraglicher Ansprüche durch Dritte (keine Abgeltungswirkung) bei sonstigen Bezügen bis 10.000 EUR • Kantinenmahlzeiten • Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeiten • Betriebsveranstaltungen • Erholungsbeihilfen • Verpflegungszuschüsse • Schenkung Datenverarbeitungsgeräte und Internet-Zuschüsse • Fahrtkostenzuschüsse • Kurzfristig Beschäftigte • Mini-Jobs <ul style="list-style-type: none"> ○ mit pauschaler RV ○ ohne pauschale RV • Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft • Nicht kapitalgedeckten Pensionskassen und Direktversicherungen vor 2005 • Unfallversicherungen • Sonderzahlungen in der betrieblichen Altersversorgung 	2,25 % 30 % 20 % 25 % 25 % 25 % 25 % 25 % 25 % 25 % 15 % 25 % 2 % 20 % 5 % 20 % 20 % 15 %		
Pauschalierung für sonstige Bezüge § 40 Abs. 1 EStG		monatlich	jährlich
Freigrenze für <ul style="list-style-type: none"> • Pauschalierung von sonstigen Bezügen je Arbeitnehmer höchstens 			1.000,00 EUR
Pauschalierung von Erholungsbeihilfen § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG		monatlich	jährlich
Höchstbetrag für Pauschalierung von Erholungsbeihilfen <ul style="list-style-type: none"> • Für den Arbeitnehmer • Für den Ehegatten • Je Kind 			156,00 EUR 104,00 EUR 52,00 EUR

Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüsse § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG		monatlich	jährlich
Höchstbetrag für die Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte <ul style="list-style-type: none"> Ab ersten Entfernungskilometer 	0,30 EUR		
Pauschalierung bei Kurzfristig Beschäftigten § 40a Abs. 1 EStG		monatlich	jährlich
Pauschalierung bei kurzfristig Beschäftigten <ul style="list-style-type: none"> Dauer der Beschäftigung max. Arbeitslohn je Kalendertag (Ausnahme: Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt) Stundenlohngrenze 	18 Tage (72,00 EUR) 12,00 EUR		
Pauschalierung bei Aushilfskräften in Land- und Forstwirtschaft § 40a Abs. 3 EStG		monatlich	jährlich
Pauschalierung bei Aushilfskräften in Land- und Forstwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Dauer der Beschäftigung (im Kalenderjahr). Unschädlichkeitsgrenze (in % der Gesamtbeschäftigungsdauer) Stundenlohngrenze 	180 Tage 25 % 12,00 EUR		
Pauschalierung bei Pensionskassen und Direktversicherungen § 40b Abs. 2 EStG		monatlich	jährlich
Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen sowie bei Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusagen <ul style="list-style-type: none"> Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer) 			1.752,00 EUR 2.148,00 EUR
Pauschalierung bei Unfallversicherungen § 40b Abs. 3 EStG		monatlich	jährlich
Pauschalierung bei Unfallversicherungen <ul style="list-style-type: none"> Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer 			62,00 EUR
Anmeldezeitraum § 41a EStG		monatlich	jährlich
Anmeldezeitraum <ul style="list-style-type: none"> Kalenderjahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter Vierteljahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter Monat, wenn Lohnsteuer des Vorjahres über 			1.080,00 EUR (5.000,00 EUR) (5.000,00 EUR)